

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.06.1955

Geschäftszahl

1707/54

Rechtssatz

Die Frage, ob die Enteignung einer Liegenschaft aus städtebaulichen Rücksichten geboten ist, kann nur im Enteignungsverfahren selbst, nicht aber im Aufforderungsverfahren gem § 41b Abs 6 BauO f Wien geprüft werden.